

## ***Brennpunkt***

# ***Änderung der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - Quartalsberichte***



Anfang November hat der deutsche Gesetzgeber eine Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes beschlossen, bei der unter anderem die **Pflicht für Inlandsemittenten, quartalsweise Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung** (§ 37x WpHG a.F.) zu erstellen, **abgeschafft** wurde.

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat daraufhin am 12. November 2015 die Börsenordnung der FWB dahingehend geändert, dass die bis dato für **Prime Standard Emittenten** herrschende Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsfinanzberichten entsprechend den Vorgaben von § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 WpHG durch eine **Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen** ersetzt wird. Diese sollen Informationen enthalten, die die **Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit** des Emittenten ermöglichen und **wesentliche Geschäfte und Ereignisse und deren Auswirkung auf die Finanzlage und das Geschäftsergebnis beschreiben**. Damit lehnt sich die Quartalsmitteilung an die frühere Zwischenmitteilung der Geschäftsführung nach § 37 x WpHG a.F. an. Ferner soll die Quartalsmitteilung eine **Aktualisierung der Prognose** enthalten, wenn sich die voraussichtliche Entwicklung des Emittenten wesentlich verändert hat.

Die Pflicht zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten bleibt bestehen, allerdings verlängert sich die Frist für Prime Standard Emittenten von zwei auf drei Monate (wobei der Deutsche Corporate Governance Codex weiterhin eine Frist von 45 Tagen empfiehlt).

Im Ergebnis bedeutet das, dass die **Prime Standard Emittenten** künftig **nicht mehr verpflichtet** sind, für das **erste und für das dritte Quartal Zwischenabschlüsse** nach IAS 34 und **Zwischenlageberichte zu erstellen**. Der Mitteilungszeitraum beträgt für das erste Quartal drei Monate, für das dritte Quartal kann der Mitteilungszeitraum wahlweise entweder drei oder neun Monate zum Stichtag umfassen.

Für Emittenten, die freiwillig weiterhin einen Quartalsfinanzbericht erstellen, entfällt die Pflicht zur Erstellung von Quartalsmitteilungen. Dies hat den Vorteil, auf die bestehenden Berichterstattungsprozesse zurückgreifen zu können und die ggf. höheren Erwartungen der Investoren zu erfüllen. Eine rein qualitative Berichterstattung würde den Erwartungen der Berichtsadressaten vermutlich nicht gerecht werden, da eine Validierung qualitativer Aussagen durch quantitative Kennzahlen in der Regel erwünscht ist. Die Beibehaltung des Quartalsfinanzberichts ermöglicht zudem auch die weitere Durchführung einer prüferischen Durchsicht. Bei einer Quartalsmitteilung, die lediglich dem Mindestumfang entspricht, ist die Durchführung einer **prüferischen Durchsicht nicht möglich**. Dies hätte auch Auswirkungen auf geplante Kapitalmarkttransaktionen, für die unter Umständen die Einbeziehung eines Quartalsabschlusses inklusive Anhangangaben nach IAS 34 in den Börsenprospekt bzw. die Angebotsunterlage, sowohl bei Kapitalerhöhungen als auch bei Anleihebegebungen, erforderlich sein kann. Zudem dient die prüferische Durchsicht auch dazu, in Form einer laufenden Vorprüfung wesentliche Bilanzierungssachverhalte frühzeitig zu beurteilen und damit die Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss zu entzerren sowie

Überraschungen zu vermeiden. Außerdem wird die Qualität und Aussagekraft der Quartalsberichterstattung durch eine prüferische Durchsicht deutlich erhöht.

Die Änderung der Börsenordnung trat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie in Kraft, d.h. am Tag nach dessen Verkündung im Bundesanzeiger am 25. November 2015.

### **Unsere Empfehlungen für Sie:**

Emittenten wird empfohlen, frühzeitig das Gespräch mit den Investorenvertretern und Analysten zu suchen, um deren Informationserwartungen in die Ausgestaltung der Quartalsmitteilungen einfließen zu lassen. Von einer unüberlegten Abkehr von der bisherigen Berichtspraxis ist abzuraten. Insbesondere empfehlen wir, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und die Erwartungshaltung der Kapitalmarktdressaten zu berücksichtigen. Zudem soll der DRS 16 „Zwischenberichterstattung“ überarbeitet werden, dessen neue Fassung dann auch zu berücksichtigen ist.

Die genauen Inhalte der Zwischenmitteilung sind – über die o.g. drei Pflichtbestandteile hinaus - nicht weiter definiert und liegen damit im Ermessen des Emittenten. Die Informationen können in der Zwischenmitteilung im Gegensatz zum Zwischenabschluss rein beschreibend dargestellt werden, **quantifizierte Finanzinformationen sind laut Börsenordnung nicht verpflichtend**. Die in der Zwischenmitteilung enthaltenen Informationen sollen jedoch an die Informationen aus dem Halbjahres- und dem Jahresfinanzbericht angelehnt sein und eine vergleichende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ermöglichen. Um eine solche Aussage treffen zu können ist es natürlich für die Unternehmen erforderlich, zumindest intern ein stabiles, vergleichbares Zahlenwerk zu erstellen. Die Aussagen mit quantifizierten Angaben zu unterlegen wird im Zweifel den Kommunikationswert der Mitteilung erhöhen.

### **Mögliche Detaillierung der drei Pflichtbestandteile:**

#### **1) Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit**

- Ertragslage: z.B. Umsatz, Ergebnis, Aufträge, Kosten
- Finanzlage: z.B. Eigenkapital, Liquidität, Verschuldung
- Vermögenslage: z.B. Investitionen, Working Capital

#### **2) Wesentliche Geschäfte und Ereignisse**

- Qualitative Erläuterung wesentlicher Geschäfte und Ereignisse im Berichtszeitraum (z.B. gem. DRS 16.41) und Erläuterung von deren Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage („EFV-Lage“)

#### **3) Prognoseveränderungsbericht**

- Sind wesentliche Veränderungen an den Prognosen aus dem letzten Lagebericht aufgetreten oder sind neue Erkenntnisse vorhanden, dann muss darüber berichtet werden.

**Zusätzliche freiwillige Inhalte** (Good practice der bisherigen Zwischenbericht-erstattungspraxis im General Standard):

- Werte der EFV-Lage sollten quantifiziert und mit Vorjahresvergleich ergänzt sein
- Ergänzende, qualitative Informationen zu Geschäftsverlauf oder Vorhaben mit Einfluss auf die Geschäftstätigkeit
- Rahmenbedingungen, z.B. Branchen- und Konjunkturentwicklung
- Risiken: Veränderungen zum letzten Risikobericht, v.a. bestandsgefährdende Risiken
- Ausblick: Ergänzende Informationen zum Prognoseveränderungsbericht, auch wenn dieser nicht notwendig ist, z.B. Bestätigung einer bestehenden Prognose
- Abschlussbestandteile, z.B. Bilanz, GuV, KFR
- „Highlights“ des Berichtszeitraums/ Kennzahlenübersicht

---

## *Sprechen Sie uns an - wir beraten Sie gerne*

**Nadja Picard**  
**Capital Markets & accounting Advisory Services**

Tel.: +49 211 981 2978

E-Mail: [nadja.picard@de.pwc.com](mailto:nadja.picard@de.pwc.com)

**Christian Schlötterer**  
**Capital Markets & Accounting Advisory Services**

Tel.: +49 69 9585 1839

E-Mail: [christian.schloetterer@de.pwc.com](mailto:christian.schloetterer@de.pwc.com)

**Nicolette Behncke**  
**Risk Assurance Solutions**

Tel.: +49 69 9585 3080

E-Mail: [nicolette.behncke@de.pwc.com](mailto:nicolette.behncke@de.pwc.com)